Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit*)

Allgemeine Bedingungen

für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke

Gültig ab 1. April 1942.

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im folgenden abgekürzt EVU genannt) ist gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnergG.) verpflichtet, in seinem bestimmten Versorgungsgebiet jedermann zu den nachstehenden Bedingungen an seine Verteilungsanlagen anzuschließen und mit elektrischer Arbeit zu versorgen.

I. Gegenstand des Vertrages

1. Der Elektrizitätsversorgungsvertrag verpflichtet das EVU, den Bedarf des Abnehmers an elektrischer Arbeit im Rahmen des § 6 EnergG. zu den nachstehenden Bedingungen zu befriedigen.

 Er verpflichtet den Abnehmer, seinen Bedarf an Elektrizität zu den nachstehenden Bedingungen durch den Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Verteilungs-

netz des EVU zu decken.

II. Art und Umfang der Versorgung

1. Das EVU stellt im Rahmen des § 6 EnergG. zu den Preisen seiner allgemeinen Tarife, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, zur Verfügung:

Gleichstrom mit einer Spannung von etwa

2×220 Volt,

Drehstrom mit einer Spannung von etwa 3×110,

3×220 und 3×380/220 Volt,

Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 110 und 2×110 Volt.

Die Periodenzahl beträgt etwa 50 Perioden je Sekunde.

Welche dieser Stromarten und Spannungen für das Vertragsverhältnis Geltung haben, ergibt sich daraus, an welche Stromart oder Spannung der Abnehmer angeschlossen ist oder nach Wahl des EVU angeschlossen werden soll.

2. Spannung und Periodenzahl werden auf möglichst

gleichbleibender Höhe gehalten.

3. Das EVU hat dafür zu sorgen, daß dem Abnehmer, solange der Versorgungsvertrag läuft, dauernd die Möglichkeit gewährt wird, elektrische Arbeit im Umfange seiner Anmeldung (vgl. III, 1 und V, 4) zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zu übernehmen, soweit nicht die allgemeinen Tarife zeitliche Beschränkungen vorsehen. Sollte das EVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Arbeit ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des EVU zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

Das EVU darf die Versorgung ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.

 Das EVU wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

 Nachlässe und Schadenersatz werden in keinem Falle (auch nicht bei Abweichungen von der festgelegten Spannung — vgl. II. 1) gewährt.

III. Vertragsschluß und Verpflichtungen des Abnehmers

1. Die Anmeldung soll auf einem besonderen Vor-

druck erfolgen.

2. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch das EVU kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung (IX/1) ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis schafft.

Jeder Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Netz des EVU gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektrizität.

3. Der Abnehmer ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektrischer Arbeit über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für die Zwecke örtlicher Versorgung — für das Niederspannungsnetz ohne besonderes Entgelt — zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, z. B. an Bäumen die erforderlichen Ausästungen vorzunehmen, an den vom Werk erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des EVU nach Aufhören des Gebrauches elektrischer Arbeit aus dem Netz noch fünf Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

4. Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenützung im Umfange der Ziffer III, 3 sowie zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Bedingungen zu IV bei der Anmeldung beizubrin-

gen.

5. Falls nach den Richtlinien des EVU ein Baukostenzuschuß zu zahlen ist, ergibt sich die Höhe des Zuschusses aus der Anlage.

Das EVU kann vom Abnehmer die Zahlung des Baukostenzuschusses vor Inangriffnahme der Anschluß-

arbeiten verlangen.

IV. Hausanschluß

1. Der zu den Betriebsanlagen des EVU gehörende Hausanschluß umfaßt die Verbindung des Leitungsnetzes des EVU mit der elektrischen Installation des Grundstückes von der Verteilungsleitung ab gerechnet bis zur Hauseinführungsstelle.

Das Ende des Hausanschlusses ist die Stelle, an der das EVU die elektrische Arbeit zur Verfügung zu

stellen hat.

^{*)} Wiederverlautbart unter Bedachtnahme auf die derzeitige Rechtslage im "Amtsblatt der Stadt Wien" Nr. 56 vom 12. Juli 1952.

Auf die Hausanschlußsicherung finden die Bestimmungen über den Hausanschluß auch dann Anwendung, wenn sie hinter dem Ende des Hausanschlusses innerhalb des Bereiches der Abnehmeranlage angebracht ist.

2. Die Herstellung des Hausanschlusses soll mittels

eines Vordruckes beantragt werden.

3. Ort, Art und Zahl der Hausanschlüsse sowie Änderung bereits bestehender Hausanschlüsse werden von dem EVU bestimmt.

4. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch das EVU hergestellt und unterhalten. Die Hausanschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein; sie sind als Betriebsanlage des EVU deren Eigentum. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Kosten, die der Abnehmer dem EVU zu er-

statten hat

a) für die Erstellung des Hausanschlusses,

 b) für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich werden,

c) für die Unterhaltung des Hausanschlusses,

ergeben sich aus der Anlage

- 5. Jede Beschädigung am Hausanschluß, insbesondere das Schadhaftwerden von Sicherungen oder Fehlen von Plomben, ist dem EVU sofort mitzuteilen.
- 6. Ist zur Versorgung eines Abnehmers nach Ansicht des EVU die Aufstellung einer Transformatorenanlage notwendig, so stellt der Abnehmer dem EVU einen geeigneten Raum hiefür kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauches, mindestens jedoch für fünf Jahre, zur Verfügung.

Das EVU darf den Transformator auch für andere Zwecke benützen, soweit es ohne Benachteiligung des Abnehmers möglich ist.

V. Anlage des Abnehmers

1. Für die ordnungsmäßige Beschaffung und Unterhaltung der elektrischen Energieanlage vom Ende des Hausanschlusses ab mit Ausnahme des Zählers und der Hausanschlußsicherung ist der Abnehmer verantwortlich. Hat ein Abnehmer ihm gehörende Energieanlagen (z. B. als Hauseigentümer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benützung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.

Die Anlage des Abnehmers darf außer durch das EVU nur durch einen zugelassenen Installateur unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen sowie gemäß den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den besonderen Vorschriften des EVU ausgeführt und unterhalten werden.

Es dürfen nur Materialien und Geräte Verwendung finden, die den Bestimmungen des VDE entsprechen. Das VDE-Zeichen oder der VDE-Kennfaden an einem Gegenstand bekundet, daß dieser Typ auf seine Vorschriftsmäßigkeit und Ungefährlichkeit von der Prüfstelle des VDE geprüft ist.

Ein Abnehmer, dem eine unvorschriftsmäßige Absicherung seiner Anlage (z. B. geflickte Sicherungen) nachgewiesen wird, hat auf Verlangen des EVU statt Schmelzsicherungen fest eingebaute Überstromselbstschalter einbauen zu lassen. Das EVU ist berechtigt, diese gegen Eingriffe zu sichern (z. B. durch Plombierung).

2. Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebnahme bei dem EVU durch Vermittlung des ausführenden Installateurs zu beantragen. Das EVU ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen und vor Inbetriebsetzung die Anlage zu prüfen.

3. Der Anschluß der Anlage des Abnehmers an das Leitungsnetz und ihre Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des EVU. Hiefür ist ein

Betrag gemäß Anlage zu entrichten.

4. Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen bedürfen vorheriger Anmeldung. Auch hiefür gelten die Bestimmungen Ziffer 1 bis 3. Die Ingebrauchnahme normaler Haushaltgeräte braucht nicht angemeldet zu werden, soweit die vorhandene Energieanlage nicht geändert wird.

5. Das EVU behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung

etwaiger Mängel zu verlangen.

6. Dem mit einem Ausweise versehenen Beauftragten des EVU ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhange mit der Ausführung des Versorgungsvertrages erforderlich ist.

7. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist das EVU bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluß oder zur Versorgung der Anlage verpflichtet; es kann die Energieanlage oder Einzelteile der Energieanlage von der Versorgung ausschließen.

8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluß an das Leitungsnetz übernimmt das EVU keinerlei Haftung.

9. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind.

VI. Messung der elektrischen Arbeit

1. Das EVU stellt die von dem Abnehmer beanspruchte elektrische Arbeit, soweit sie nicht nach Pauschaltarif berechnet wird, durch Meßeinrichtungen fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

Der Abnehmer stellt für diese während der Vertragsdauer einen Platz zur Verfügung und gestattet den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten an der Meßeinrichtung Beauftragten des EVU jederzeit den Zutritt. Ist der Zutritt nicht möglich, so kann das EVU einen geschätzten Verbrauch nach Ziffer 4, Satz 2, in Rechnung stellen bis zur Richtigstellung nach Wiedererlangung des Zutrittes.

2. Bestimmungen von Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen sind ausschließlich Aufgabe des EVU. Dabei hat das EVU so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist.

Messung gewährleistet ist,

3. Die Meßeinrichtungen werden von Zeit zu Zeit vom EVU auf seine Kosten geprüft und neu eingestellt. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch das EVU oder ein staatliches Prüfamt*), jedoch nur auf schriftlichem Wege, beim EVU zu beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem EVU zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Abnehmer.

4. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden

^{*)} Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes, richtiggestellt, soweit die Auswirkung des Fehlers nicht mit Gewißheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann, jedoch keinesfalls über zwei Jahre hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das EVU den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Störungen oder Beschädigungen der Meßeinrichtung hat der Abnehmer dem EVU unverzüglich mitzu-

teilen.

6. Der Abnehmer hat dem EVU alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an Meßeinrichtungen zu erstatten, soweit sie nicht durch das EVU oder dessen Angestellte verursacht sind oder der Abnehmer nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

VII. Beschränkung in der Verwendung elektrischer Arbeit

- 1. Die elektrische Arbeit wird nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers zur Verfügung gestellt; Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des EVU gestattet.
- 2. Die elektrische Arbeit darf für alle Zwecke und in jedem Umfange verwendet werden, soweit nicht die allgemeinen Tarife oder besondere Vorschriften eine Beschränkung vorsehen. Nicht zulässig ist der Gebrauch zum Antrieb einer Dynamomaschine zwecks Erzeugung von elektrischer Arbeit für Beleuchtungszwecke
- 3. Die allgemeinen Tarifpreise haben zur Voraussetzung, daß der Gebrauch der elektrischen Arbeit im Jahresmittel mit einem nicht ungünstigeren Leistungsfaktor als cos. phi = 0,8 und für Beleuchtungszwecke praktisch induktionsfrei erfolgt; andernfalls kann das EVU nach seiner Wahl den Einbau zusätzlicher Einrichtungen für den Ausgleich der Blindarbeit verlangen oder den Verbrauch an Blindarbeit in Rechnung stellen.

Kleinspannungstransformatoren sind nur in den Fällen zulässig, in denen besondere behördliche Vorschriften oder Verfügungen oder die VDE-Vorschriften ausdrücklich Kleinspannung als alleinige Schutzmaßnahme fordern (z. B. für Kessellampen, elektrisches Spielzeug u. dgl.) oder in denen Kleinspannung aus

technischen Gründen unumgänglich ist.

Ferner sind sie gestattet für Klingelanlagen und Türöffner, die wie alle anderen Energieverbrauchsgeräte hinter dem Zähler angeschlossen und vor Inbetriebnahme schriftlich gemeldet werden müssen. Jede anderweitige Anwendung von Kleinspannungstransformatoren bedarf einer besonderen schriftlichen Zustimmung des EVU.

4. Wird elektrische Arbeit im Gegensatz zu diesen allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen gebraucht, so ist das EVU — abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige — berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, die es in Höhe des Betrages feststellt, der sich unter Zugrundelegung einer täglich zehnstündigen Benützung der vorhandenen Energieverbrauchsgeräte

während der Dauer des unberechtigten Gebrauches nach dem jeweils gültigen höchsten allgemeinen Tarif ergibt. Ist die Dauer des Gebrauches nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.

5. Das EVU ist nur im Rahmen der Fünften Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 21. Oktober 1940 (RGBl. I — Seite 1391) verpflichtet, Reserve- und Zusatzversorgung zu gewähren. Die Reserveversorgung bedarf in allen Fällen, die Zusatzversorgung — soweit es sich nicht um die Fälle des § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften Durchführungsverordnung handelt — einer besonderen Vereinbarung.

In den Fällen des § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften Durchführungsverordnung hat der Abnehmer die tatsächlichen Umstände, welche die Zusatzversorg gung begründen, vor dem Beginn der anderweitigen Energiebedarfsdeckung dem EVU schriftlich oder münd-

lich mitzuteilen.

Zum Betrieb einer Eigenanlage im Sinne des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung ist der Abnehmer nur insoweit berechtigt, als das EVU nach besonderer Vereinbarung (siehe oben Abs. 2) oder nach § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften Durchführungsverordnung zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet ist. Bei Zuwiderhandlungen steht dem EVU gegen den Abnehmer ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe desjenigen Betrages zu, der für die selbsterzeugte Energie nach dem jeweils hiefür in Frage kommenden Tarif an das EVU zu zahlen gewesen wäre.

6. Die Entfernung oder Beschädigung der von dem EVU an Hausanschlüssen, Abzweigkästen, Prüfklemmen, Zählern usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

VIII. Rechnungslegung und Bezahlung

- 1. Dem Abnehmer wird in der Regel monatlich Rechnung erteilt; das EVU kann andere Zeitabschnitte wählen (vgl. Anlage).
- 2. Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben der Meßeinrichtungen werden von den Beauftragten des EVU, die mit einem Ausweis versehen sind, möglichst an gleichen Monatstagen festgestellt. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.
- 3. Die Rechnung wird dem Abnehmer bei der Ablesung vorgelegt; sie wird hiemit fällig. Der Betrag muß, soweit er bei der Verwendung von Münzzählern nicht in dem Münzbehälter vorhanden ist, entweder an den die Rechnung vorlegenden Beauftragten des EVU oder innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung an die Kasse des EVU oder durch Postscheck oder durch Überweisung auf das Bankkonto des EVU post- und gebührenfrei entrichtet werden.

Geschieht dies nicht, so wird für die Anmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung ein Betrag gemäß Anlage erhoben. Zur mehrmaligen Vorlegung der Rechnung ist das EVU nicht verpflichtet.

Quittungen mit mechanisch (z. B. durch Stempel)

hergestellten Unterschriften genügen.

4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung, ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen an das EVU nicht gestattet.

- 5. Das EVU ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe des voraussichtlichen größten Monatsverbrauches in bar, in mündelsicheren Wertpapieren oder in einem zugunsten des EVU verpfändeten Sparkassenbuche zu verlangen.
- 6. Nach einmaliger Mahnung kann sich das EVU aus der Sicherheit bezahlt machen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung, als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Versorgung zusammenhängen.

7. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Abnehmers; Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für Sparguthaben verzinst.

8. Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen; die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei das EVU berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu prüfen.

IX. Beendigung der Versorgung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt wird; die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von einem Jahr zulässig.

Wenn ein Abnehmer, der zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt wird, infolge Umzuges von der elektrischen Arbeit keinen Gebrauch mehr machen kann, ist er berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen.

- 2. Wird der Gebrauch elektrischer Arbeit ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und die Erfüllung der sämtlichen sonstigen Verpflichtungen dem EVU gegenüber haftbar.
- 3. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem EVU unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des EVU. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gilt der Vertrag als nicht rechtzeitig gekündigt (Vgl. IX/2). Das EVU ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen.
- 4. Das EVU ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen oder der allgemeinen Tarife zuwiderhandelt (Zurückbehaltungsrecht).
 - Als Zuwiderhandlung gelten insbesonders:
 - a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des EVU,
 b) unbefugte Änderungen an den bestehenden Ein-
 - richtungen, c) Beschädigung der dem EVU gehörenden Einrich-
 - c) Beschädigung der dem EVU gehörenden Einrichtungen, z. B. Verletzung der Plomben,
 d) Nichtausführung einer von dem EVU vertrags-
 - gemäß geforderten Installationsänderung, e) unbefugter Gebrauch elektrischer Arbeit,
 - f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien — trotz Mahnung,
 - g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,

- h) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen.
- 5. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung elektrischer Arbeit sowie bei Verletzung der Abnahmeverpflichtung nach I, 2, ist das EVU außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 6. Die Wiederaufnahme der von dem EVU gemäß Ziffer 4 unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der von dem EVU hiefür festgesetzten Beträge (Anlage).

X. Sonstige Bestimmungen

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten zwischen den Abnehmern und dem EVU das sachlich zuständige Gericht erster Instanz am Sitze der Wiener Gemeindeverwaltung, Wien I, Neues Rathaus.

Anlage

zu den "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke", in der Fassung vom 1. August 1951.

1. Baukostenzuschuß (Zu III/5)

a) Sofern der Abnehmer mit elektrischer Energie zu den Allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden soll und die Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, wird, auch wenn keine unmittelbaren Aufwendungen des EVU erforderlich sind, für Neuanschlüsse an bestehende Stromversorgungsanlagen des EVU ein Baukostenzuschuß in der Höhe des vollen Jahresgrundpreises des nach der Art der Abnehmeranlage in Betracht kommenden Haushalt-, Gewerbe- oder Landwirtschaftstarifes mit dem niedrigsten Arbeitspreis eingehoben, auch dann, wenn für diese Anlagen der Kleinst-Abnehmertarif oder ein anderer Tarif angewendet wird.

Bei Erweiterung einer bestehenden Abnehmeranlage ist dieser Baukostenzuschuß sinngemäß für den Zuwachs an ansatzpflichtigen Räumen, Anschlußwerten oder Flächen zu bezahlen.

- b) Bedingt der Anschluß eines Abnehmers unmittelbar Erweiterungen oder Verstärkungen oder Neuerrichtungen der Verteilanlagen, so ist das EVU, soweit die Anschluß- und Versorgungspflicht gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, zur Einhebung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses berechtigt, dessen Höhe von der Wirtschaftlichkeit der erforderlichen Aufwendungen abhängt. Die Errichtung von Niederspannungs-Verteilnetzen in noch unerschlossenen Gebieten kann von einer der Wirtschaftlichkeit entsprechenden Anzahl von verbindlichen Anschlußanträgen abhängig gemacht werden.
- c) Hat eine Gemeinde oder Interessentengruppe die Kosten der Errichtung einer Anlage getragen, die der gemeinsamen Versorgung der Abnehmer mit elektrischer Energie dient, und wird hiebei vorgesehen, daß Anschlußnehmer, die später, innerhalb einer bestimmten Frist, anschließen, einen angemessenen Kostenanteil zu entrichten haben, so ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zum Ablauf dieser Frist, längstens jedoch bis

zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inbetriebnahme der elektrischen Anlage, nicht verhalten, Anträgen von Anschlußwerbern auf den Anschluß an die elektrischen Anlagen stattzugeben, solange der Anschlußwerber den angemessenen Kostenanteil an die Gemeinde oder an die Interessentengruppe nicht entrichtet hat,

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch dann, wenn das EVU die Anlagen selbst hergestellt und die Kosten der Errichtung derselben ganz oder teilweise übernommen hat.

d) Alle vorgenannten Baukostenzuschüsse sind unver-

zinslich und nicht rückzahlbar.

2. Hausanschluß (Zu IV/4a, b und c)

Die Herstellung, Erweiterung, Verstärkung oder Änderung des Hausanschlusses ist zu beantragen. Der Abnehmer hat die vollen Kosten zu tragen. Die Erhaltung des Freileitungs-Hausanschlusses ohne Zwischenstützpunkte ab dem Verteilnetz erfolgt auf Kosten des EVU.

Für den Hausanschluß mit Zwischenstützpunkten werden die Erhaltungskosten dem Abnehmer berechnet.

Wird in einem Freileitungsnetz auf Antrag des Abnehmers die Versorgung mit einem Kabelhausanschluß vorgenommen, so hat der Abnehmer die Kosten der Instandhaltung zur Gänze zu tragen.

Störungen an den Hausanschlüssen, die durch den Abnehmer oder dessen Anlage hervorgerufen wurden, werden auf Kosten des Abnehmers behoben.

3. Anschluß und Inbetriebsetzung der Anlage (Zu V/3)

(Zähler- oder Pauschalanlage)

Für den Anschluß, die Inbetriebsetzung und die Abnahme einer neuen, erweiterten oder abgeänderten Anlage und das damit verbundene Anbringen, Ändern oder Ergänzen der Meßeinrichtungen werden S 18 .eingehoben. Der gleiche Betrag kann eingehoben werden, wenn nachträglich Meßeinrichtungen angebracht werden. Dieser Betrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Anlage ohne Verschulden des EVU nicht angeschlossen oder nicht in Betrieb gesetzt werden kann.

Für jede weitere bei demselben Abnehmer gleichzeitig zur Montage kommende Meßeinrichtung wird die Hälfte des obigen Betrages eingehoben. Der gleiche halbe Betrag wird auch für eine Aus- oder Wiedereinschaltung, Plombierung oder Zwischenablesung einer Meßeinrichtung eingehoben.

4. Rechnungslegung (Zu VIII/1)

Die Rechnungslegung an Tarifabnehmer erfolgt in der Regel zweimonatlich.

5. Einmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung (Zu VIII/3)

Bei jeder Einmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung wird ein Mahnkostenbetrag von S 5 .- eingehoben. Außerdem können bei nicht termingerechter Bezahlung die gesetzlichen Verzugszinsen angerechnet werden.

6. Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung (Zu IX/6)

Für die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, ebenso für nochmalige Überprüfung der Anlage nach Beseitigung vom EVU beanständeter Installationsmängel hat der Abnehmer dem EVU die Beträge gemäß Punkt 3 zu entrichten.

Vor der Wiederaufnahme der Stromlieferung hat der Abnehmer etwaige rückständige Rechnungsbeträge einschließlich etwaiger Verzugszinsen sowie allfällige Vertragsstrafen nach VII/4 der Allgemeinen Bedingungen zu bezahlen.

Für jede Aus- oder Einschaltung einer saisonmäßig betriebenen Anlage, ebenso für eine Abnehmerummeldung mit oder ohne vorhergegangener Einstellung der Versorgung hat der Abnehmer dem EVU die halben Beträge nach Punkt 3 zu entrichten.

Allgemeine Tarife der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke für die Versorgung mit elektrischer Arbeit

Gültig ab 1. August 1951

gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 1. August 1951, Zahl 54.751-IV-2/1951

(Beilage zu den "Allgemeinen Bedingungen")

Die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, im folgenden das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezw. kurz EVU genannt, liefern unter den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen" elektrische Arbeit zu folgenden Tarifen:

Der Strompreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und aus einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit zusammen. Der Jahresgrundpreis wird in Teilbeträgen entsprechend der Zahl der Verrechnungsabschnitte eingehoben.

Die Höhe des Jahresgrundpreises richtet sich:

- 1. bei den Haushalttarifen nach der Zahl der tarifpflichtigen Räume (Tarifräume),
- 2. bei dem Gewerbetarif nach dem Tarifanschlußwert,
- 3. bei dem Landwirtschaftstarif nach der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Tarif-ha),
- 4. bei den Kleinst-Abnehmertarifen nach der Art der Meßeinrichtungen,
- 5. bei dem Nachtstromtarif nach der Art und Größe der Meß- und Schalteinrichtungen.

I. Haushalttarife (H 50 und H 100)

1. Die Verrechnung erfolgt nach einem der beiden folgenden Tarife, deren Wahl dem Abnehmer freisteht. Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

nach Tarif I nach Tarif II (H 50) (H 100)

für 1 oder 2 Tarifräume . . S 9 .-S 6.50 für jeden weiteren Tarifraum. S 6.50 S 4.50 Der Arbeitspreis beträgt 50 g/kWh 100 g/kWh

2. Als Tarifraum wird ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer elektrischen Anlage jeder bewohnbare Raum und je Haushalt höchstens eine Küche angesetzt. Für alle Räume und Wohnungen eines Abnehmers, die in einem Gebäude (Grundstück) liegen, wird nur ein Tarif verrechnet, auch wenn die Räume baulich getrennt sind.

- 3. Außer Ansatz bleiben:
- a) jeder Raum bis höchstens 8 m $^2 + 10\% = 8.8$ m 2 Grundfläche,
- b) Vorzimmer, Halle, Hausflur, Wandel- und Verbindungsgang, offene oder einfach verglaste Veranda, Badezimmer, Klosett, Keller- und Bodenräume, Waschküche, Speisekammer, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- oder ähnliche Räume,
- c) eine Garage, die nicht gewerbsmäßig benützt wird.
- d) vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushaltes, wie Ställe bis insgesamt 50 m², Scheunen, Speicher-, Vorrats- und Futterkammern,
- e) Stiegenhaus-, Hausflur- oder Außenbeleuchtungen mit höchstens 40 W je Leuchte in einem Mehrfamilienhaus (Miethaus), wenn der Stromverbrauch der Lampen durch die Zähler der einzelnen Wohnungen gemessen wird.
- f) nicht bewohnbare Räume Als nicht bewohnbar gilt auch ein Raum, der mit Möbeln, Geräten, Vorräten so verstellt ist, daß ein Bewohnen dadurch unmöglich ist.

Die unter b) bis d) und unter f) genannten Räume bleiben nur so lange außer Ansatz, als sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen.

- 4. Eine Wohnung, deren jeder einzelne Raum höchstens 8 m $^2 + 10\% = 8.8$ m 2 Grundfläche hat, wird wie eine 1-Tarifraum-Wohnung behandelt.
- 5. Ställe mit mehr als 50 m² Gesamtgrundfläche werden für je angefangene weitere 50 m² Grundfläche als ein Raum angesetzt.
- 6. Stiegenhäuser in Einfamilienhäusern zählen als ein Raum, wenn sie als bewohnbarer Raum zu betrachten sind.
- 7. Werden die in 3 a) bis d) genannten Räume von mehreren Parteien (auch Untermietern) benützt und wird der Stromverbrauch in diesen Räumen durch einen eigenen Zähler oder durch den Zähler des Hausbesitzers (Hausverwalters) gemessen, so wird der Grundpreis für diese Anlagen nach dem Gewerbetarif bestimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch der Grundpreis für Stiegenhaus- und Außenbeleuchtungsanlagen in Mehrfamilienhäusern nach dem Gewerbetarif berechnet.
- 8. Soweit einzelne Räume in Wohnungen gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen (z. B. Werkstätten, Amts-, Sprech-, Wartezimmer, Ateliers), wird der Grundpreis für sie bzw. für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nach dem Gewerbetarif berechnet.
- 9. Bei Wochenendhäusern oder Sommerwohnungen, die nur vom 1. April bis 31. Oktober benützt werden, kann der Grundpreis über schriftliches Ansuchen des Abnehmers statt für das ganze Jahr nur für sieben Monate verrechnet werden. Solche Anlagen werden in der restlichen Zeit des Jahres ausgeschaltet. Das Entgelt für den ermäßigten Grundpreis wird bei diesen Anlagen in Teilbeträgen innerhalb der obigen Benützungszeit eingehoben. Diese Anlagen werden auf Kosten des Abnehmers am Beginn der Sommersaison ein- und am Ende derselben wieder ausgeschaltet. Die obige Preisbegünstigung wird nur dann gewährt, wenn der Abnehmer die Ablesung, das Inkasso und die Einund Ausschaltung der Anlage zu den vom EVU festgesetzten Zeiten ermöglicht.

II. Gewerbetarif (G 50)

1. Lichtanlagen

Die Verrechnung erfolgt bei Lichtanlagen nach Tarif G 50/L.

Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

Der Arbeitspreis beträgt . . . 50 g je kWh Bei Ermittlung des Tarifanschlußwertes werden alle für Beleuchtungszwecke dienenden Lampen und Geräte mit ihrem tatsächlichen Anschlußwert (in Watt)

Bei Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren usw.), Bogenlampen und anderen wird auch der Anschlußwert der Zusatzgeräte mit eingerechnet.

Der Tarifanschlußwert von Lichtanlagen wird auf je volle 100 W aufgerundet.

Der Mindest-Tarifanschlußwert beträgt 100 W.

2. Kraftanlagen

angesetzt.

Die Verrechnung erfolgt bei Kraft-, Wärme-, Kälteund sonstigen Anlagen nach Tarif G 50/K.

Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

für die ersten 500 Watt des Tarifanschluß-

Der Arbeitspreis beträgt . . . 50 g je kWh Der Tarifanschlußwert von Kraftanlagen wird auf je volle 500 W ab- oder aufgerundet.

Der Mindest-Tarifanschlußwert beträgt 500 W.

Sind in einer Kraftanlage mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, so wird der Tarifanschlußwert wie folgt ermittelt:

für die Stromverbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennleistung: 100% der Nennleistung,

für die Stromverbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder niedrigerer Nennleistung: $66^2/_3{}^0/_0$ der Nennleistung,

für jede weitere Stromverbrauchseinrichtung: 33¹/₃⁰/₀ der Nennleistung.

Wird die gleichzeitige Benützung aller Verbrauchseinrichtungen durch technische Vorrichtungen (plombierte Umschalter) verhindert, so werden bei der Staffelung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

Werden bei der Ermittlung des Tarifanschlußwertes Umrechnungen erforderlich, so gilt 1 PS gleich 1 kVA gleich 0,75 kW (750 W).

Für Lichtbogen-Schweißtransformatoren gilt 1 kVA Kurzschlußleistung gleich 0,5 kW (500 W).

Desgleichen bleiben bei der Berechnung des Grundpreises Motoren und sonstige zum G-Tarif zu verrechnende Verbrauchseinrichtungen außer Ansatz, wenn die Summe der Nennleistungen der in einer Anlage vorhandenen Motoren und Stromverbrauchseinrichtungen dieser Art 300 W nicht übersteigt bzw. falls nur eine einzelne Kraftstromverbrauchseinrichtung mit weniger als 300 W Nennleistung vor-

handen ist; ferner wenn ihr Verbrauch mit einer anderen Tarifanlage gemeinsam gemessen wird und sonst keine Kraftstromverbrauchseinrichtung außer freigestellten Wärmegeräten vorhanden ist. Ein Abschlag vom Grundpreis für ersparte Meßeinrichtungen nach Punkt VII/8 (Seite 491) des Tarifes wird nicht gewährt. Werden solche Kleinst-Verbrauchseinrichtungen an eine eigene Meßeinrichtung angeschlossen, so ist ein Grundpreis für die Meßeinrichtung nach Punkt VII/7 zu bezahlen.

3. Wärmeanlagen

Bei der Berechnung des Grundpreises bleiben Elektrowärmegeräte, die erfahrungsgemäß überwiegend außerhalb der Zeit der Werkshöchstlast verwendet werden und deren Verwendung sich günstig in die Gesamtbelastung einfügt, z. B. Geräte zum Kochen, Braten, Backen, Glühen, Härten und zur Heißwasserbereitung, außer Ansatz. Für den Anschlußwert von Elektromotoren, die mit dem Wärmegerät verbunden sind, gilt diese Bestimmung nicht.

Wird der Verbrauch eines Elektrowärmegerätes zugleich mit dem Verbrauch einer anderen Tarifanlage durch einen Zähler gemessen, so wird ein Abschlag vom Grundpreis für ersparte Meßeinrichtungen gemäß Punkt VII/8 (Seite 491) des Tarifes nicht gewährt. Sind nur freigestellte Wärmegeräte an eine eigene Meßeinrichtung angeschlossen, so ist der Grundpreis für die Meßeinrichtung nach Punkt VII/7 zu entrichten.

4. Sonstige Bestimmungen

Für alle Räume des Betriebes, die auf einem gemeinsamen Grundstück (Gebäude) liegen, wird nur ein Tarif verrechnet, auch wenn die Räume baulich getrennt sind.

Für Fremdenheime, Gaststätten und sonstige Betriebe, die nur in den Monaten April bis einschließlich Oktober während der ganzen oder einer kürzeren Zeit in Benützung stehen, wird über schriftliches Ansuchen des Abnehmers der Grundpreis nur für 7 Monate verrechnet (siehe Pkt. 1/9).

III. Landwirtschaftstarif (L 50)

 Die Verrechnung des Gesamtbedarfes für landwirtschaftliche Abnehmer erfolgt nach Tarif L 50.

Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

für die ersten 3 Tarif-Hektar (Tha) S 16.50 für jedes weitere Tarif-Hektar S 2.20 Der Arbeitspreis beträgt . . . 50 g je kWh

2. Der Bestimmung des Grundpreises wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche einschließlich Pachtland, Nutzung und Anteil an Gemeindeland, also Ackerland, Wiesen, Weiden, Brachland, Gartenland, Weinberge, Hopfenpflanzungen usw. zugrunde gelegt.

Dabei werden Wiesen und Weiden mit 50%, Gartenland (mit Ausnahme der Hausgärten) und Weinberge mit 200% der tatsächlich vorhandenen Fläche in Ansatz gebracht.

Äcker, Brachland, Hopfenpflanzungen u. dgl. werden

mit 100% angesetzt.

Als nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne des Tarifes gelten Waldungen, Gewässer, Ödland, Heide, Almen, Wege u. dgl. und bleiben außer Ansatz.

3. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird auf ganze Tarif-Hektar auf- oder abgerundet.

4. Die Verrechnung des Gesamtverbrauches nach dem Landwirtschaftstarif kann jeder Abnehmer bean-

spruchen, der mindestens 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.

Beansprucht ein Abnehmer die Verrechnung seines Gesamtverbrauches nach dem Landwirtschaftstarif, obwöhl er weniger als 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet, dann muß er nachweisen, daß und warum er trotz der geringen Größe seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche als landwirtschaftlicher Abnehmer im Sinne der Tarifordnung für elektrische Arbeit anzusehen ist. Der Abnehmer muß jedoch auch bei geringerer Größe seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche den Grundpreis für 3 Tarif-Hektar zahlen. Der Anspruch auf Verrechnung des Gesamtverbrauches nach dem Landwirtschaftstarif ist ausgeschlossen, wenn die Landwirtschaft nur zufällig oder nebenbei betrieben wird.

5. Wenn die Größe der bewirtschafteten Grundfläche nicht im Einklang zu der Größe der Wohnung des Besitzers (Verwalters) oder zu dem Anschlußwert der Anlage und der Einrichtungen, insbesondere der Elektromotoren der Landwirtschaft steht, so wird der Grundpreis für den darüber hinaus gehenden Anschlußwert (Mehrwert) im ersteren Falle nach dem Haushalttarif, im letzteren Falle nach dem Gewerbetarif verrechnet.

Im folgenden sind die Grenzen angegeben, bei deren Überschreitung der H- bzw. G-Tarif für den Mehrwert verrechnet wird. Hiebei wird jeweils der der 2. Stufe entsprechende Grundpreis eingehoben (z. B. S 13.50 für je 500 W gemäß Punkt II/2).

a) Obere Grenzen für die Verrechnung des L-Tarifes in Bezug auf die Wohnungsgröße:

bis	einschließl	ich 3	Tarif-Hektar		4	Wohnräume
**	, ,,	5	,,		7	33
,,,	"	10	,,		8	- "
. 19	,,	15	**		9	,,
,,,	,,	20	,,		10	,,
99	- "	30	,		12	,,
**	,,	40	,,		14	,,
	,,	50	"		16	,,
39	,,	60	,,		18	,,
111	,,	80	"		20	,,
"	,,	100	"		21	,,
je	weitere	20	,,		1	Wohnraum
437		10000	DEST. LANCE CO.			

b) Obere Grenzen für die Verrechnung des L-Tarifes in Bezug auf die Kraft-Nennleistung:

bis	einschließ	lich 5	Tarif-Hektar			4 k	W
,,,	,,	10	,19			5	,,
,,,	,,	20	/*			7,5	
33	33	30	,,			10	"
"	,,	40	"			12,5	33
	**	50	,,			15	
je '	weitere	.10	,,			1	200

Für Bewässerungs-Pumpenanlagen (Berieselungsanlagen) in Gärtnereien werden die vorgenannten Nennleistungen um je 3,5 kW erhöht. Der Mehrwert-Grundpreis für diese Kraftanlagen wird bloß in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober verrechnet, in der übrigen Jahreszeit wird der Grundpreis nur nach dem L-Tarif eingehoben. Wenn in solchen Bewässerungsanlagen mehrere Pumpenmotoren auf getrennt liegenden Grundstücken mit separaten Anschlußanlagen verwendet werden, wird der Stromverbrauch für jedes Grundstück gesondert nach dem L-Tarif verrechnet (Grundpreis wieder für mindestens 3 Tarif-Hektar).

6. Sind mit einem landwirtschaftlichen Betrieb Räume verbunden, die gewerblichen oder sonstigen beruflichen Zwecken dienen, so wird der Grundpreis für sie bzw. für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nach dem Gewerbetarif be-

stimmt.

7. Zum Gesamtbedarf eines landwirtschaftlichen Betriebes wird auf Wunsch des Abnehmers auch der Stromverbrauch für eine gemeinschaftliche oder genossenschaftliche Anlage gerechnet, soferne die Gemeinschaft (Genossenschaft) vom EVU anerkannt worden ist, der Betriebsinhaber der Gemeinschaft (Genossenschaft) angehört und die Anlage zur Bearbeitung seiner Erzeugnisse oder der für seinen landwirtschaftlichen Betrieb und Haushalt benötigten Erzeugnisse in Anspruch nimmt.

8. Für Wohnungen von Personen bzw. Mietern, die einen eigenen selbständigen Haushalt (Schlaf- und Kochstelle) führen und daher nicht vom Besitzer bzw. Verwalter verköstigt werden, sind getrennte Grundpreise nach dem Haushalttarif zu verrechnen, auch dann, wenn für solche Wohnungen Deputate in irgendeiner Form bezogen werden.

IV. Kleinst-Abnehmertarife (K 250, K 140

Es steht dem Abnehmer frei, an Stelle der vorstehenden Grundpreistarife (I, II und III) die folgenden Kleinst-Abnehmertarife zu wählen.

und K 200)

Bei diesen wird verrechnet ein Arbeitspreis von 250 g je kWh für Lichtanlagen (Tarif K 250), von 140 g je kWh für Kraftanlagen (Tarif K 140), von 200 g je kWh für gemeinsam gemessene Licht-

und Kraftanlagen (Tarif K 200 — Mischpreis) sowie ein Jahresgrundpreis für jede zur Verwendung kommende Meßeinrichtung nach den unter. Punkt VII/7 (Seite 490) angeführten Sätzen.

Der Mischpreis wird unter der Voraussetzung

eingeräumt, daß

 a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen eine Trennung der Licht- und Kraftanlage nicht zugemutet werden kann,

b) die gesamte Kraft-Nennleistung (außer für Wär-

megeräte) mindestens 10 PS beträgt,

 c) der Kraftstromverbrauch mindestens ein Drittel des Gesamtverbrauches ausmacht (Schätzung).

Die Tarife K 140 bzw. K 200 gelten für Haushaltabnehmer nicht.

Bei Saisonanlagen wird keine Kürzung des Jahresgrundpreises vorgenommen, auch wenn die Anlage über Verlangen des Abnehmers außerhalb der Saisonzeit ausgeschaltet wird.

V. Nachtstromtarif (N 10/25)

Dieser Tarif ist nur gültig für Geräte mit Wärmespeicherung und mit Betriebssperre während der Tagesstunden (normal von 6 bis 22 Uhr), d. s. Heißwasserspeicher, Speicheröfen, Speicherbacköfen, keramische Brennöfen, Trocknungsanlagen, Beetbeheizungen, Speicherkühlschränke, Futterdämpfer sowie für Akkumulatoren-Ladegeräte (mit festem Anschluß).

Der Arbeitspreis beträgt in der Zeit von 22 bis 6 Uhr

in den Wintermonaten von Oktober bis einschließlich März 25 g je kWh,

in den Sommermonaten von April bis einschließlich September 10 g je kWh.

Als Winter- bzw. Sommermonate gelten jene Zeitabschnitte, die jeweils an dem Ablesetag beginnen, der dem 1. Oktober bzw. 1. April am nächsten liegt.

Für die zur Messung dieses Verbrauches erforderlichen Einrichtungen (Zähler, Zeitschalter u. dgl.) wird ein Jahresgrundpreis nach den unter Punkt VII/7 (Seite 490) angegebenen Sätzen verrechnet. Eine Kürzung des Grundpreises bei saisonmäßiger Benützung der Anlage findet nicht statt.

Wenn für den Anschluß großer Speicheranlagen die Transformator-Nennleistung höher bemessen werden muß, als der Tagesbelastung des die Anlage versorgenden Transformators von 6 bis 22 Uhr entsprechen würde, ist für die Transformator-Mehrverluste zusätzlich ein Pauschale von S 3.— je Monat und je 1 kVA Mehrleistung zu entrichten. Dieses Pauschale kommt fast nur in Anlagen mit Wärmespeicheröfen in Betracht und wird erst dann verrechnet, wenn die Mehrleistung gegenüber der Tagesbelastung größer als 10 kVA ist.

VI. Pauschaltarife (P)

Die Verrechnung nach Pauschaltarifen erfolgt nur mit einjähriger Bindung, und zwar auf Grund eines Jahrespauschales, das in Teilbeträgen entsprechend der Zahl der Verrechnungsabschnitte eingehoben wird.

Die Abschaltung einer Pauschalanlage durch das EVU kann nur aus Sicherheitsgründen (technischen Gründen) vom Abnehmer verlangt werden. Während der Zeit der Abschaltung wird der Teilbetrag des Jahrespauschales weiter verrechnet.

1. Heißwasserspeicher

Die Aufheizung wird nur nachts in der Dauer von höchstens 8 Stunden durchgeführt. In der übrigen Zeit wird die Stromzufuhr durch einen Zeitschalter unterbrochen. In den folgenden Teilbeträgen des Jahrespauschales für Heißwasserspeicher ist der Grundpreis für die Schalteinrichtung schon eingeschlossen.

Speic		Monatlicher Teilbetrag	Speicher- inhalt	Monatlicher Teilbetrag			
25	Liter .	. S 13.—	120 Liter .		. S	52.—	
30	Liter .	. S 15.—	150 Liter .		. S	65	
50	Liter .	. S 26.—	200 Liter .		. S	85.—	
75 :	Liter .	. S 33.—	250 Liter .		. S	105.—	
80	Liter .	. S 35.—	300 Liter .		. S	125.—	
100	Liter.	. S 43.—	400 Liter.		. S	160.—	

2. Kühlschränke

a) Absorptions-Kühlschränke (Heizschränke)

Absorptions-Kühlschränke mit Sperre werden innerhalb 24 Stunden 3 × je 1½ Stunden aufgeheizt. Die Einreihung der einzelnen Typen erfolgt in 4 Stufen, und zwar auf Grund ihres durchschnittlichen Jahresstromverbrauches bzw. ihrer Einschaltzeiten.

Monatlicher Teilbetrag

Stufe	I						S	16.—
Stufe	II							22.—
Stufe	III							27.—
Stufe	IV							35

b) Kompressions-Kühlschränke (Motorschränke)

	-	-	-/		Monatlicher
Nutzinhalt					Teilbetrag
100 Liter					. S 15.—
					. S 18.—
					. S 22.—
					. S 26.—
					. S 30.—
					. S 37.—
500 Liter					. S 43.—

3. Sonstige Geräte

Hausni	ımmeri	ntafe	l-Be	leuch	tun	g					
(1]	Lampe	mit	25	W)			(4)	. S	90.—	je	Jahr
ernsp	rechzel	len-E	Beleu	ichtui	ng						

(1 Lampe mit 15 W) S 42.— je Jahr

Personenwaagen-Beleuchtung (1 Lampe mit 15 W u. 1 Motor mit ¹/₁₄ PS) S 300.— je Jahr

Elektrische Uhren mit 10 Nebenuhren S 105.— je Jahr für jede weitere Nebenuhr zusätzl. S 15.— je Jahr

Klingelabspanner, Glimmlampen und ähnliche Verbrauchseinrichtungen S 15.— je Jahr

Polizeifernmeldestellen
(1 Lampe mit 40 W

F

(1 Lampe mit 40 W) S 66.— je Jahr

Ortsveränderliche Arbeitsmaschinen

je kW des Anschlußwertes . . . S 672.— je Jahr (Grundpreis und Arbeitspreis für den Teil des Konsumes, der nicht zählermäßig erfaßt wird.)

Rauchfangausschleifungsmaschinen

(1 Lampe mit 40 W u. 1 Motor mit

1,5 PS) Pauschale bis 6 Werktage S 36.—für jeden weiteren Werktag zusätzl. S 6.—

Die Gewährung eines Pauschaltarifes für Hausnummerntafel-Beleuchtung ist an einen mindestens fünfjährigen Vertrag gebunden.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Angaben zur Bestimmung des Grundpreises

Die Abnehmer haben dem EVU alle zur Bestimmung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, dem EVU jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge haben, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesetag mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn die Anzeige von dem EVU schriftlich bestätigt worden ist.

Wird bei der Prüfung festgestellt, daß sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne daß dem EVU eine Anzeige gemacht worden ist, so kann der Grundpreis für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung des Grundpreises nachberechnet werden.

2. Wahl des Tarifes

Jeder Abnehmer hat grundsätzlich den Tarif selbst zu wählen (Tarifwahlblatt). Er ist an den gewählten Tarif erstmalig bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Kalenderjahr, wenn der Abnehmer nicht bis längstens 30. November des Jahres das EVU schriftlich von einer anderen Tarifwahl in Kenntnis gesetzt hat.

3. Einstufung des Abnehmers

Wenn das EVU nicht innerhalbeines Monates ab Einschaltung des Zählers von einer Tarifwahl des Abnehmers Kenntnis erlangt und das ausgefüllte und unterzeichnete Tarifwahlblatt erhalten hat, so ist es berechtigt, die verbindliche Einstufung in die K-Tarife für die Zeit bis Ende des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen. Der Abnehmer ist an diese Tarife gemäß Punkt VII/2 für ein weiteres Kalenderjahr mit der dort genannten Einschränkung gebunden. Wenn den Abnehmer keine Schuld an einer verspäteten oder un-

terlassenen Tarifwahl trifft, kann eine Änderung des Tarifes, der Wahl des Abnehmers entsprechend, rückwirkend bis zum Tage der Einschaltung des Zählers, höchstens jedoch bis auf einen drei Monate zurückliegenden Zeitabschnitt erfolgen.

4. Kündigung

Soweit die allgemeinen Bedingungen eine Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Abnehmer vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Punkt 2 und 3 nicht berührt.

5. Rückverrechnung

Rückverrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt.

6. Anderungen des Grundpreises

Die Bindung nach Punkt 2 erstreckt sich nur auf den gewählten Tarif, nicht aber auf den Grundpreis. Die Berücksichtigung einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Berechnung des Grundpreises kann der Abnehmer von dem auf die Bestätigung der Anzeige (vergleiche Punkt 1) folgenden Ablesezeitraum verlangen.

Ist hiernach der nach dem Anschlußwert bemessene Grundpreis gesenkt worden, so kann das EVU zur Verhütung von Mißbräuchen von dem Abnehmer Nachzahlung verlangen, wenn er vor Ablauf von 12 Monaten nach der Senkung eine Erhöhung des Anschlußwertes vornimmt.

Ist der erneut erhöhte Anschlußwert niedriger als der ursprüngliche, so ist der Unterschied zwischen den Grundpreisen für den gesenkten Anschlußwert und für den höchsten Anschlußwert der nächsten 12 Monate nachzuzahlen. Ist der erhöhte Anschlußwert höhe er als der ursprüngliche, so ist der Unterschied zwischen den Grundpreisen für den gesenkten Anschlußwert und für den ursprünglichen nachzuzahlen.

Als Mißbrauch ist anzusehen, wenn die Erhöhung des Anschlußwertes dadurch bedingt ist, daß der Abnehmer dem gleichen Zweck dienende Motoren oder andere Verbrauchseinrichtungen wieder in Betriebsetzt, mit deren Außerbetriebsetzung er seinerzeit das Verlangen nach Senkung des Grundpreises gerechtfertigt hat.

7. Grundpreis für zusätzliche Meßeinrichtungen und Zeitschalter

Die Kosten der technisch notwendigen Meßeinrichtungen sind im Grundpreis jedes einzelnen Tarifes enthalten.

Für zusätzliche Meßeinrichtungen (d. h. für Meßeinrichtungen, deren Aufstellung nicht durch die Art und Beschaffenheit der Tarifanlagen, sondern durch persönliche Wünsche des Abnehmers notwendig wird) werden nachstehende Zuschläge eingehoben, deren Sätze mit den bei den K- und N-Tarifen zu verrechnenden Jahresgrundpreisen für die Meßeinrichtung identisch sind und je Monat betragen:

2-Leiter-Zähler	, S	4.—
3- oder 4-Leiter-Zähler	. S	8.—
Doppeltarifzähler samt Schaltuhr	. S	21.—
Schaltuhr	. S	11.—
Schaltuhr für Schützschaltung	. S	8.—
Leistungsmesser einschließlich Schaltuhr		

kW	Abschaltleistung	S	7
kW	Abschaltleistung	S	10
kW	Abschaltleistung	S	12.—
kW	Abschaltleistung	S	15
kW	Abschaltleistung	S	19.—
kW	Abschaltleistung	S	23.—
kW	Abschaltleistung	S	28.—
	kW kW kW kW	kW Abschaltleistung kW Abschaltleistung kW Abschaltleistung kW Abschaltleistung kW Abschaltleistung	kW Abschaltleistung S kW Abschaltleistung S kW Abschaltleistung S kW Abschaltleistung S kW Abschaltleistung S kW Abschaltleistung S kW Abschaltleistung S

Spezialzähler und Meßeinrichtungen 1½ Prozent des Wiederanschaffungswertes je Monat.

8. Grundpreisabschläge

Wird der Stromverbrauch eines Abnehmers nach mehreren Tarifen abgerechnet, jedoch durch weniger Zähler gemessen, so sind für die ersparten Meßeinrichtungen Abschläge vom Grundpreis nach Ziffer 7, d. s. für einen 2-Leiter-Zähler 4.— S je Monat und für einen 3- oder 4-Leiter-Zähler 8.— S je Monat, zu machen. Diese Abschläge werden jedoch nur bei H-, G- oder L-Tarifen (nicht bei K- und N-Tarifen) vorgenommen.

9. Anwendung der Tarife

Über die Anwendung der Tarife im Einzelfalle entscheidet das EVU.

10. Verrechnung des Grundpreises

Der Grundpreis ist ein Jahresgrundpreis und dient zur teilweisen Deckung der festen Kosten für die Bereitstellung der Stromerzeugungs-, -bezugs-, -fortleitungsund -verteilungsanlagen des EVU. Der Grundpreis ist daher in seiner vollen Höhe auch dann zu entrichten, wenn der Abnehmer vorübergehend weniger oder gar keine elektrische Arbeit bezieht und in den Fällen des Punktes IX/4 der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke", in welchen das EVU seinerseits wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder der allgemeinen Stromlieferungsbedingungen des EVU, z. B. wegen Nicht-Zahlung fälliger Rechnungen im Sinne des Punktes IX/4/f, die Versorgung fristlos einstellt. Die fristlose Einstellung der Versorgung gilt nicht als Kündigung des Stromlieferungsvertrages.

Bei einer Neuanmeldung nach einer Kündigung des Stromlieferungsvertrages ist der Grundpreis des zuletzt verrechneten Tarifes für die Zeit der Unterbrechung nachzuzahlen, wenn seit dem Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr als 12 Monate vergangen sind.

Der Grundpreis ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das EVU selbst durch behördliche Verfügungen (Strombeschränkungsmaßnahmen usw.) oder durch höhere Gewalt an der Stromabgabe gänzlich oder teilweise behindert ist (siehe Punkt II/3 und II/5 der "Allgemeinen Bedingungen").

Außerkraftsetzung der bisherigen Tarife

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarife (1. August 1951) verlieren die bisher geltenden Tarife ihre Gültigkeit.

Verkehrsbetriebe, Linien und Fahrpreise

Sonn- und Feiertags-Zweifahrten-Fahrschein
für Kinder
Kinderfahrschein
Im Vorverkauf
Wochenkarte
Gepäck-(Hunde-)fahrschein
Fahrscheine für das Tarifgebiet I und II
Wochenkarte
Kinderfahrschein
Kinder-Vorverkaufsfahrschein S —.25
Ausnahmetarif
Auf der Strecke Eßling (Englisch Feld)
—Groß-Enzersdorf ,
Im Vorverkauf S 1.25
Sonn- und Feiertags-Zweifahrten-Fahrschein . S 2.40
Gepäck-(Hunde-)fahrschein
Auf der Strecke Rodaun-Mödling S 1.30
Im Vorverkauf
Sonn- und Feiertags-Zweifahrten-Fahrschein . S 2.40
Gepäck-(Hunde-)fahrschein